



Nur per Email an  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Abt. III, IV, V

Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel: (030) 22 47 63 11  
Fax: (030) 22 47 63 12  
buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
www.fluechtlingsrat-berlin.de  
25. April 2020

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf des BMAS Formulierungshilfe COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG

### Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II/XII anlässlich der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### Frist zur Stellungnahme

Es macht uns sprachlos, am Freitag 24.4. um 20:37 Uhr einen Gesetzentwurf mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis Sonntag 26.04. 15:00 Uhr zu erhalten, zumal die Presse bereits am Dienstag 22.4. zum Entwurf berichtete, vgl. TAZ Berlin 22.4.2020 unter der allerdings unzutreffenden Überschrift "*Speis und Laptops für SchülerInnen*" <https://taz.de/Homeschooling-in-Corona-Zeiten/!5678177/>

Zufällig saßen wir am Wochenende am Computer. Wir können daher die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen. Wir beschränken uns auf die Leistungen nach AsylbLG, SGB 2 und SGB 12 und nehmen Stellung zu

- 1) Warmes Schulmittagessen nach Hause – Realsatire?
- 2) Aussetzung aller Kürzungen und Sanktionen nach AsylbLG
- 3) Gemeinsames Wirtschaften unzulässig – 10 % - Kürzung in Sammelunterkünften aufheben
- 4) Gleichen Zugang zu Bildung sichern - SchülerInnen im Homeoffice mit IT ausstatten
- 5) Leistungen für Menschen ohne Bankkonto sicherstellen

Mit einer Veröffentlichung auf Ihrer Homepage sind wir einverstanden.

#### 1) Warmes Schulmittagessen nach Hause – Realsatire?

Das Homeschooling stellt Kinder und Eltern vor zahlreiche Probleme. Hauptproblem ist der **Mangel mit häuslicher IT-Infrastruktur**.

Die vorgesehene Auslieferung warmen Schulmittagessens nach Hause durch den Schulcaterer zum gleichen Preis wie an der Schule klingt wie **Realsatire**. Die Regelung ist **nicht praktikabel**. Rückwirkend zu Mittag essen ist physiologisch nicht möglich. Für die Auslieferung fallen erhebliche Kosten an. Aus hygienischen Gründen ist anders als an der Schule eine Verpackung des Essens in Folie nötig, was Kosten verursacht und ein Umweltproblem ist. Soll ein 10jähriges Kind allein zu Hause dem Mann vom Lieferdienst die Tür öffnen? Soll die Familie, die gemeinsam zu Mittag oder Abend isst, ihrem Kind die Folienpampe des Caterers auf den Tisch stellen?

Es gibt in der Corona-Krise für Kinder im Sozialleistungsbezug dringendere Probleme zu lösen. Durch das **ausgefallene Schulmittagessen** und – viel schlimmer für die Kinder - **abgesagte Klassenreisen** sind den Leistungsträgern erhebliche **Einsparungen** entstanden. Daran ändert auch die nunmehr vorgesehene Auslieferung des war-

men Schulmittagessens nach Hause nichts, da die Regelung nicht praktikabel ist.

Beim Schulmittagessen ist das Hauptproblem, dass ein Eigenbeitrag von 1 Euro/Tag bezahlt wurde, ohne das auch ein Essen geliefert werden konnte und kann.

Zu regeln ist daher, dass der **Eigenbeitrag zu erstatten** ist.

## 2) Aussetzung aller Kürzungen und Sanktionen nach § 1a AsylbLG und § 1 Abs. 4 AsylbLG

Nach wie vor wenden viele Sozialämter Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG an. Da es momentan **unmöglich ist, den Mitwirkungspflichten** z.B. zur Klärung der Identität **nachzukommen** (geschlossene Botschaften und Behörden, Reiseverbote, überlastete und/oder geschlossene deutsche Auslandsvertretungen u.a.), müssen sämtliche Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG unverzüglich ausgesetzt, entsprechende Bescheide aufgehoben und die vollen Leistungen rückwirkend ab März 2020 ausgezahlt werden.

Dies hat auch für Sanktionen bzw. Kürzungen nach **§§ 5, 5a, 5b** und nach **§ 11 Abs. 2a AsylbLG** zu gelten.

Auch Leistungsausschlüsse nach **§ 1 Abs. 4 AsylbLG** für aktuell hier aufhältige, in anderen EU-Staaten anerkannte Schutzberechtigte müssen aufgehoben werden, da ihre Ausreise derzeit faktisch unmöglich ist. Niemand darf durch Leistungskürzung oder -verweigerung gezwungen werden, derzeit auf der Straße zu leben, gegen seinen Willen auszureisen oder notwendige medizinische Behandlungen zu unterlassen.

Bereits von der Sache her falsch ist die Sanktion nach **§ 11 Abs. 2a AsylbLG**, wenn die Behörde ohne Zutun des Asylsuchenden noch keine EASY-Zuweisung vorgenommen hat. Eine derartige Zuweisung dauert in der Praxis in Berlin zu 4 Wochen.

- Alle Leistungsausschlüsse bzw. Kürzungen nach § 1 Abs. 4, § 1a AsylbLG, §§ 5, 5a, 5b und nach § 11 Abs. 2a AsylbLG sind während der Coronakrise **auszusetzen**.
- Auch unabhängig von der Coronakrise sind alle genannten Kürzungen **verfassungswidrig** und daher aufzuheben.

## 3) Gemeinsames Wirtschaften unzulässig – 10 % - Kürzung für Alleinerziehende und Alleinerstehende in Sammelunterkünften sofort aufheben

Die **seit 1.9.2019** geltende 10%ige Kürzung der Regelleistungen nach §§ 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften durch Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 wie Ehepartner statt zur Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende ist schon unter normalen Umständen **verfassungsrechtlich unzulässig**. Es ist schlicht unzutreffend, dass die BewohnerInnen einer Sammelunterkunft eine Bedarfs- und Einstandsgemeinschaft wie Ehepartner bilden. Für Paarhaushalte mögliche Einsparungen ergeben sich vor allem beim Stromverbrauch und bei Haushaltsgeräten, Küchenausstattung, Hausrat und Möbeln. Diese Bedarfe nach EVS Abt 4 und 5 erhalten aber die Berechtigten nach dem AsylbLG von vornherein nicht.

Das weitere **gemeinsame Wirtschaften aus einem Topf** analog einer ehelichen Bedarfsgemeinschaft, das der Gesetzgeber allen alleinstehenden Bewohner\*innen von Sammelunterkünften auferlegt, ist jedenfalls unter den gegenwärtigen Umständen unverantwortbar, nach den Corona-Verordnungen der Länder verboten und **mit Bußgeldern zu sanktionieren**

Es ist somit derzeit unzulässig, einander fremde Menschen aufzufordern, gemeinsam einzukaufen und kochen, um auf diese Weise mit um 10 % gekürzten Leistungssätzen auszukommen. Die Regelleistungen nach AsylbLG müssen daher wieder auf das **normale Niveau für Personen in Mietwohnungen** angehoben werden.

- Die 10%ige Kürzung der Leistungen nach §§ 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften durch Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 ist **ersatzlos zu streichen**.

## 4) Gleichen Zugang zu Bildung sichern - SchülerInnen im Homeoffice mit IT ausstatten

Während der Schulschließungen ist es für die Schüler\*innen zwingend notwendig, Zugang zum auf Online-Plattformen oder per E-Mail usw. bereitgestelltem Unterrichtsmaterial zu haben, um den Anschluss nicht zu verlieren. Das Material ist teils **online zu bearbeiten**, teils **auszudrucken** und **gescannt** (ggf. als Handyfoto) an die Lehrenden zu schicken. Mit **Videokonferenzen** werden die Klassen über Plattformen wie Zoom oder Webex unterrichtet. Viele geflüchtete Schüler\*innen und ihre Familien besitzen keinen Laptop oder Computer, auch Drucker fehlen, manche haben keine hinreichende Handykamera zum Scannen, teils fehlen Kamera und Mikrofon für den PC.

In den meisten **Flüchtlingsunterkünften** fehlt ein stabiler **WLAN Zugang** zumindest in den Wohnbereichen. Dies gilt erst recht für die **Unterkünfte für Wohnungslose**, in denen nach dem ASOG auch viele anerkannte oder abgelehnte Flüchtlingsfamilien leben. Auch geflüchtete Familien in einer Wohnung sind oft noch nicht hinreichend ausgestattet.

Hier muss sofort gehandelt werden, um eine Benachteiligung geflüchteter Kinder und Jugendlicher zu verhindern und die schwierigen, **unterbrochenen Bildungsbiographien** nicht ganz zu zerstören.

Um ein erfolgreiches Homeschooling zu ermöglichen, müssen im Homeoffice der Kinder alle technischen Voraussetzungen vorliegen. Der mit der Nutzung der Hard- und Software verbundene Erwerb an IT-Kompetenz ist zugleich auch ein wichtiger Beitrag zur Bildung der Kinder.

- Im Rahmen des **Bildungs- und Teilhabepakets** nach SGB 2, SGB 12 bzw. AsylbLG zu regeln ist daher ist die Übernahme der Kosten für **Laptops und Drucker, Standardsoftware** wie MS-Office sowie ggf nötiges **Zubehör** wie **Toner, Kamera, Mikrofon, externe Festplatte** zum Backup für alle leistungsberechtigten Schulkinder. Wegen der notwendigen Identifikation der Kinder mit den Geräten, der Speicherung und Verwaltung von Software und persönlichen Daten und der Nutzung für die gesamte Schulzeit macht es keinen Sinn, Hard- und Software nur leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Kinder brauchen eigene Rechner. Aus dem gleichen Grund macht es auch keinen Sinn, auf nur begrenzt verfügbare Rechner der Eltern zu verweisen.
- Solange in der Wohnung oder Unterkunft ein stabiles WLAN nicht herstellbar ist, müssen nach SGB 2, SGB 12 bzw. AsylbLG auch die Kosten für einen **Surfstick mit LTE-Flatrate** übernommen werden.

Wenn der Schulbetrieb in eingeschränktem Umfang wieder startet, wird es anteilig beim Homeschooling bleiben. Die Hard- und Software bleibt daher eine sinnvolle und notwendige Investition. Selbst wenn die Kosten pro Kind für eine nachhaltig, über Jahre hinweg nutzbare IT-Ausstattung im Bereich von bis zu 1500 Euro pro Kind liegen, ist dies auch unabhängig von der Corona-Krise eine zweifellos **lohnende Investition in die Zukunft unserer Kinder**.

## 5) Leistungen für Menschen ohne Bankkonto sicherstellen

Leistungsempfänger\*innen **ohne Bankkonto** müssen nach wie vor **persönlich in den Leistungsbehörde vorzusprechen**, um ihre Leistungen zu erhalten.

Hier muss schnellstens eine Lösung gefunden werden, damit die Menschen nicht mehr quer durch die Stadt zur Sozialbehörde fahren und mit anderen Menschen im Wartebereich anstehen müssen. Die Auszahlung in den Unterkünften selbst ist aus Sicherheitsgründen und wegen der damit verbundenen Kontakte in den allermeisten Fällen nicht umzusetzen.

- Notwendig sind seitens des BMAS bzw. der Agentur für Arbeit **Vereinbarungen mit Sparkassen und Banken** über **Guthabekarten**, über die ohne Gebühren mittels PIN an normalen **Geldautomaten** Auszahlungen erfolgen können. Nur als Notlösung kommen **Barcodes** zur Auszahlung an der Supermarktkasse in Betracht.
- **§ 3 Abs 6 AsylbLG**, wonach **Geldbeträge in der Regel persönlich auszuhändigen** sind und längstens einen Monat im Voraus erbracht werden dürfen, **ist zu streichen**.

In der Krise behelfen sich Sozialbehörden teils damit, Bargeld für mehrere Monate in einem Betrag auszuhändigen. Die **Kontozahlung** muss auch im AsylbLG gesetzlich der Regelfall werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Flüchtlingsrat Berlin

*Georg Classen*

Für Fragen stehen wir gerne per E-Mail oder telefonisch (wg. Homeoffice lange klingeln lassen) zur Verfügung.

---

Diese Stellungnahme ist im Rahmen unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut Beraten - gut Ankommen“ entstanden.

